

Nachweis der (Mindest-)Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen; Austausch eignungsrelevanter Dritter

1 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Bewerber haben zum Beleg, dass sie die in Abschnitt III.1.2) der Bekanntmachung unter den dortigen Ziffern 1 bis 4 aufgestellten Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllen, die folgenden Unterlagen vorzulegen:

Grundfall:

1. eine Eigenerklärung über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei vor der Abgabe des Teilnahmeantrags (TNA) abgeschlossenen Geschäftsjahren;
2. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erläuterungsteil, jeweils soweit vorhanden) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Bewerbers, falls und soweit dessen Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
3. ggf. eine Eigenerklärung über die Art und die Höhe der im Vermögen des Bewerbers zum Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres vorhandenen stillen Reserven (falls das buchmäßige Eigenkapital den gem. ii. der jeweiligen Anforderungen nach den Ziffern 1 bis 4 in Abschnitt III.1.2) geforderten Mindestbetrag des Eigenkapitals nicht erreicht);
4. ggf. eine Eigenerklärung des Bewerbers, dass ein im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Bewerbers ausgewiesener Verlust durch den / die Gesellschafter des Bewerbers oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

Alternative 1

Soweit für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Bewerbers kein Jahresabschluss (siehe oben, Ziffer 2) erstellt wird oder ein Bewerber den Jahresabschluss ganz oder teilweise nicht vorlegen und sich zur Begründung darauf berufen möchte, dass dessen Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber niedergelassen ist, nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der Bewerber eine dies darstellende **Eigenerklärung** abzugeben.

In diesem Fall hat der Bewerber zusätzlich zu der eben genannten Eigenerklärung und neben den in den obigen Ziffern 1., 3. und 4. genannten Unterlagen (soweit danach erforderlich) und anstelle der oben in Ziffer 2. genannten Unterlage eine Einnahmen-Überschussrechnung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit der Angabe des Ergebnisses des Unternehmens sowie eine Vermögensübersicht zum Abschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) sämtliches Vermögen und Verbindlichkeiten bilanziert und bewertet gem. §§ 238 bis 289a HGB;
- b) Eigenkapital zu Buchwerten;
- c) Beschreibung und Erläuterung zu den in der Vermögensübersicht dargestellten Positionen und Angaben entsprechend §§ 284 bis 288 HGB.

Alternative 2:

Ist der Jahresabschluss des Bewerbers über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zum Zeitpunkt der Abgabe des TNA noch nicht erstellt und festgestellt, oder sind die Vermögens-

übersicht oder die Einnahmen-Überschussrechnung – jeweils soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – noch nicht erstellt, hat der Bewerber dies in einer **Eigenerklärung** mitzuteilen.

Sodann hat der Bewerber zusätzlich zu der eben genannten Eigenerklärung und neben den in den obigen Ziffern 1., 3. und 4. genannten Unterlagen (soweit danach erforderlich) und anstelle der oben in Ziffer 2. genannten Unterlage bzw. der in Alternative 1 genannten Unterlagen folgende Unterlagen abzugeben:

- a) den Jahresabschluss (siehe oben, Grundfall, 2.) oder die Einnahmen-Überschussrechnung und die Vermögensübersicht (siehe oben, Alternative 1) – soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – für das vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- b) eine BWA, in der die Umsatzerlöse und die betrieblichen Aufwendungen und das vorläufige Jahresergebnis für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (ggf. vor Jahresabschlussbuchungen) angegeben sind, sowie
- c) eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital (zu Buchwerten) zum Abschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses sowie der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr getätigten Einlagen, Gewinnausschüttungen und sonstigen Entnahmen.

Ergänzung für alle Fälle:

Soweit sich aus den nach den obigen Anforderungen vorzulegenden Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht ergibt, sind die zur Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlichen zusätzlichen Angaben im Wege einer Eigenerklärung zu machen. Die AG können ergänzende Nachweise zum Beleg der in Abschnitt III.1.2) der Bekanntmachung unter den dortigen Ziffern 1 bis 4 aufgestellten Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verlangen.

2 Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Zum Beleg, dass die Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB, § 19 Abs. 3 MiLoG, § 21 Abs. 3 AEntG und § 98c des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, hat das interessierte Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag folgende Eigenerklärungen vorzulegen:

- Eigenerklärung im Sinne von § 19 Abs. 3 MiLoG, § 21 Abs. 3 AEntG und § 98c des Aufenthaltsgesetzes nach **Formblatt Anlage F5**,
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB nach **Formblatt Anlage F7** und
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB, § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB nach **Formblatt Anlage F4**.

Bei Bewerbungsgemeinschaften sind diese Erklärungen von jedem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft vorzulegen.

Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten, sind die Formblätter auch bezogen auf den Dritten auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen.

3 Austausch eignungsrelevanter Dritter

Der Austausch eines Dritten, auf dessen Kapazitäten sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit (siehe Abschnitt III.1.2 und III.1.3 der Bekanntmachung) berufen hat, ist auch nach Abgabe des Teilnahmeantrags, aber spätestens mit der finalen Angebotsabgabe zulässig. In diesem Fall ist die Eignung des Bewerbers / Bieters erneut festzustellen.